

lichkeiten, Hintergründe zu erkennen und Entstehungszusammenhänge von Kriminalität aufzuarbeiten, sind für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im ambulanten

siert worden ist auch die Anwendung von Jugendstrafrecht auf junge Volljährige im genannten Prozeß. Anwendung von Jugendstrafrecht bedeutet jedoch nicht Nachsicht gegenüber dem Tatgeschehen, sondern soll nur den Zugang zu flexibleren und damit erfolgversprechenderen Sanktionsmöglichkeiten eröffnen. Auch die Forderung nach längeren und damit härteren Strafen führt nicht zu einer höheren Wahrscheinlichkeit der

von Einstellung und Verhalten. Wie gesichert diese Erkenntnisse inzwischen sind, ergibt sich auch daraus, daß der Gesetzgeber im 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes ausdrücklich der neuen ambulanten Möglichkeiten der Betreuungsweisung, des sozialen Trainingskurses und des Täter-Opfer-Ausgleichs Vorrang vor den traditionellen Sanktionen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe einräumt. Die Erkenntnis, daß sich Milde auszahlt, daß informelle den formellen Möglichkeiten ebenso überlegen sind wie ambulante den stationären, behält ihre Gültigkeit auch im aktuellen Problembereich.

Gefragt ist nicht eine Verschärfung des Strafrechts oder seiner Anwendungspraxis, gefordert sind vielmehr Familie, Schule, Sozialarbeit und Sozialpädagogik sowie Jugendpolitik.

*Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen
lehrt Strafrecht an der
Universität Hamburg
und ist Mit-Herausgeber
dieser Zeitschrift*

Bereich eher als im stationären gegeben. Eine Verschärfung des Strafrechts geht insoweit einher mit einer noch größeren Ineffektivität bezogen auf Einstellungs- und Verhaltensänderung und damit Vermeidung von erneuten Straftaten.

Hinsichtlich der Forderung, das geltende Strafrecht schärfer anzuwenden, kann es hilfreich sein, zwischen den Ebenen der Sanktionsandrohung, ihrer -verhängung und ihres -vollzugs zu unterscheiden. Die Sanktionsandrohung dient auch der »Einübung in Rechtsstreue« (Jakobs), der Normstabilisierung und ist Ausdruck der positiven (Integration) Generalprävention. Mord und Totschlag, gefährliche und schwere Körperverletzung, schwere und besonders schwere Brandstiftung sind als solche zu benennen und vom hohen Stellenwert des geschützten Rechtsguts her zu verdeutlichen. Insoweit ist die Kritik, daß im Eberswalder Skinhead-Prozeß nur wegen Körperverletzung mit Todesfolge und nicht wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts verurteilt worden ist, verständlich. Allerdings ist die Abgrenzung im subjektiven Bereich mitunter schwierig. Es bedarf sorgfältiger Ermittlungen zur inneren Tatseite. Ebenso intensive wie schnelle Ermittlungsarbeit ist gefordert. Im Eberswalder Verfahren war davon allerdings nichts zu spüren. Kriti-

Verhinderung von Rückfallkriminalität, sondern begründet die Gefahr einer noch stärkeren Ausgrenzung des Verurteilten und damit einhergehend eine Verfestigung

Bitte zweimal •Schliessen!

Das hindert Politiker nicht an der Verbreitung der bequemen These, die große Bedrohung von außen stehe vor den Toren Deutschlands. Solche Szenarien werden zudem häufig mit unermüdlichen Forderungen nach effektivem »Kampf« gegen die Rauschgiftkriminalität – als Teil der OK – verknüpft.

In erster Linie ist aber eine mehr oder weniger umfassende Entkriminalisierung der erfolgversprechende Ansatz in der Drogenpolitik. Darüber hinaus ist die Effizienz der Drogenfahndung – Speerspitze im zweifelhaften Kampf – eine Legende. Selbst polizeilichen Schätzungen zufolge zieht man nur etwa drei Prozent der illegalen Rauschmittel vom Markt ab. Dadurch soll für ein knappes Angebot gesorgt werden, der Markt soll geregelt werden. Genauso das funktioniert nach simplen Erkenntnissen der Volkswirtschaft aber erst ab einer Gesamtmenge von über zehn Prozent.

Ähnlich ist es mit der vielzitierten Filterfunktion der Grenzen bestellt: Bei näherer Betrachtung stellt sich heraus, daß es sich bei der Mehrzahl der sogenannten Grenzaufgriffe nicht um Aufgriffe von Straftätern sondern um mißliebige Ausländer im Zusammenhang mit deren Aufenthaltsgenehmigung oder gar um Fehlaufgriffe handelt. Auch der Wegfall der Grenzen im Zuge der Europäisierung kann also kein Grund für den von Polizeivertretern und Politikern heraufbeschworenen Verlust der Inneren Sicherheit sein.

Welche polizeilichen Interessen können unter diesen Voraussetzungen hinter der suggerierten Kriminalitätslage stehen? Der Verdacht, am Begriff der OK werde nur festgehalten, um politische Forderungen nach Erweiterung der Kapazitäten und legitimierten Handlungsmöglichkeiten durchzusetzen, ist nicht von der Hand zu weisen.

War noch bis in die achtziger Jahre hinein der Terrorismus in polizeilichen und sicherheitspolitischen Argumentationen Bedrohung Nummer eins, so kann heute von einer regelrechten Terrorismusbaisse die Rede sein. Die neuen Bedrohungen heißen OK und Rauschgiftkriminalität. Und der Trend hat seinen Höhepunkt noch nicht erreicht: Bis vor kurzem war

KRIMINALITÄTSBILDER

Szenarien und Legenden

Die gesellschaftliche Bedrohung hat einen Namen: Organisiertes Verbrechen – so jedenfalls warnen Polizeivertreter und Politiker. Was steckt hinter den polizeilichen Kriminalitätsbildern?

Thomas Dräger

As dem Munde von Polizeichefs und Sicherheitspolitikern ist in den letzten Jahren auffallend häufig von einer Bedrohung durch sogenannte Organisierte Kriminalität (OK) die Rede. Die Polizei scheint von der Problematik dermaßen überzeugt zu sein, daß sie den Juristen vorwirft, das angeblich uns alle bedrohende Phäno-

men nicht anzuerkennen. Wie auch, wenn niemand genau weiß, was OK eigentlich ist? Der Begriff ist nämlich praktisch kaum zu definieren und daher hoffnungslos umstritten. Völlig unterschiedliche Delikte werden der OK zugeordnet. Es kann keine Grenze zwischen Organisierter und »normaler« Kriminalität gezogen werden.

man sich bei aller Dramatisierung noch weitgehend darüber einig, daß es in Deutschland hierarchische Strukturen im Stile von Mafia und Camorra nicht gibt. Im Zuge sich häufender Mordmeldungen aus Italien macht sich nun auch in Deutschland eine – wie Ex-Innenminister Baum sagt – Mafiasyphose breit.

Empirisch stellt sich die OK als höchst unklar dar. Die zur Verfügung stehenden Informationen entstammen im wesentlichen der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die bei Bedarf stets als Indikator einer – vermeintlich objektiven – Kriminalitätslage verkauft wird. Für den unbefangenen Betrachter entsteht so der Eindruck, das Zahlenwerk spräche gleichsam für sich. Es wird also immer noch wie selbstverständlich davon ausgegangen, »Kriminalität« bilde per se einen Fremdkörper in der Gesellschaft, sei von sich aus existent und werde von der Statistik lediglich abgebildet. Dabei ist der Anspruch einer objektiven PKS schon vom Ansatz her zum Scheitern verurteilt. Bei opferkontrollierten Delikten ist das statistische Bild maßgeblich vom Anzeigenverhalten der Bevölkerung abhängig. Wird die Polizei hingegen in einem Deliktsbereich vorwiegend von sich aus tätig (sog. Kontrolldelikte), besteht die Möglichkeit gezielter und interessensorientierter Manipulation.

Ein anschauliches Beispiel: Im Bereich des bayerischen Polizeipräsidiums wurde 1982 ein Schwerpunktprogramm erlassen, dessen Ziel die Verlagerung der polizeilichen Aktivitäten weg von der Verfolgung von Kontrolldelikten war. In der abschließenden Erfolgsbewertung hieß es dann allen Ernstes, der steigende Kriminalitätstrend habe gebrochen werden können. In gleicher Weise kann umgekehrt der Eindruck erweckt werden, die Polizei sei von den Mitteln und Ressourcen her nicht in der Lage, einem steigenden Trend im Bereich OK Herr zu werden. Die PKS ist deshalb alles andere als ausgewogen und objektiv.

Dennoch wird die Aussagekraft der Statistik in der breiten Öffentlichkeit kaum hinterfragt. Selbst an und für sich kritische Medienorgane bedienen sich gerne der polizeilichen Aussagen, sofern deren In-

halt ihrer politischen Anschauung entspricht. Die polizeilichen Möglichkeiten der Einflußnahme sind also nicht zu unterschätzen. Ange-sichts der bevorstehenden Europa-Perspektive liegen nun die polizeilichen und behördlichen Interessen anders als noch vor einigen Jahren. Europäisierung der Polizei wird allerorten gefordert. Immer mehr Befugnisse und vor allem Personalerweiterung sollen wegen der angeblich nie gekannten Bedrohung der Inneren Sicherheit notwendig sein. Der Datenschutz, der in anderem Zusammenhang gerne hervorgehoben wird, bleibt dabei auf der Strecke. Die Forderungen treiben mittlerweile abenteuerliche Blüten, will doch Bayerns Innenminister Edmund Stoiber der Polizei ange-sichts der »zunehmenden Kriminalität« ehrenamtliche Sicherheitskräfte zur Seite stellen.

Zu welchen Ergebnissen die derzeitige OK-Hausse führen kann, läßt sich jetzt schon ahnen. Als Folge der Terrorismushysterie vor allem der 70er Jahre fanden zahlreiche Modifizierungen der StPO statt, die die Rechte der wegen Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB) Beschuldigten drastisch zugunsten der Strafverfolgungsmöglichkeiten einschränken. Aus heutiger Sicht erscheinen Vorschriften wie die §§ 138a IV, 103 I S.2 und 148 II StPO – vorsichtig ausgedrückt – problematisch. Ein sachlicher Grund für die Verschärfungen war, wie man heute weiß, wohl zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Und tatsächlich, ein Gesetz mit der entlarvenden Bezeichnung »Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität« (OrgKG) läßt nicht lange auf sich warten. Inhalt ist im Kern die Legalisierung verdeckter Ermittlungen, die schwerwiegenden und wiederholt vorgetragenen Bedenken ausgesetzt ist (einleuchtend Weßlau: NK 3/91, S. 10-12). Aktuell steht also zu befürchten, daß durch den Entwurf von Horror- und Bedrohungsszenarien eine höchst fragwürdige Expansionspolitik in Sachen Polizei durchgesetzt werden kann.

Thomas Dräger ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Köln

RUSSLAND

Reformen im Strafvollzug

Im Juni 1992 wurden erste Reformen für den Strafvollzug in Rußland verabschiedet, die eine deutliche Verbesserung der Rechte von Gefangenen sowie der Haftbedingungen beinhalten. Eine umfassende Gesetzesreform ist in Vorbereitung, die eine weitere Liberalisierung des traditionell repressiven Strafvollzugs erwarten läßt.

Alexandr Uss

Die strafrechtliche Kontrolle Russlands – wie auch sein ganzes Rechtssystem – befindet sich gegenwärtig in einer Phase tiefgreifender Umgestaltungen. Das betrifft unmittelbar auch die Praxis des Strafvollzugs, der die tragende Stütze staatlicher Reaktionen auf Verbrechen war und bleibt.

Mit praktischen Schritten zur Reformierung des Strafvollzugssystems begann man vor mehr als fünf Jahren, gleichzeitig mit der Entwicklung der sozialen Prozesse in der UdSSR, die die Bezeichnung »PERESTROJKA« erhielten. Jedoch gelang es zunächst nicht, spürbare Verbesserungen auf diesem Gebiet zu erzielen. Einer der Gründe dafür war die Tatsache, daß in jener Periode im Lande eine Konzeption für die Reform faktisch fehlte. Die sowjetische Gesellschaftswissenschaft hat sich lange Zeit in der Isolation entwickelt, und ihre Vertreter waren zum großen Teil gezwungen, sich nicht mit der Suche nach Neuem, sondern mit der Begründung der Richtigkeit, der Rechtfertigung der vorhandenen Lage der Dinge zu befassen. Deshalb zeigte sich die Wissenschaft nicht im Stande, in kurzer Zeit Vorschläge zu formulieren, die den neuen Bedingungen entsprachen. Die Arbeit wurde dadurch erschwert, daß die Reformierung der strafrechtlichen Kontrolle komplexen Charakter trug – es war vorgesehen, in einem »Paket« ein neues Straf-, Strafprozeß- und

Strafvollzugsgesetz zu verabschieden. Der Zerfall der UdSSR und die damit verbundenen organisatorischen und personellen Veränderungen in den Organen der legislativen Macht Russlands betrafen unmittelbar auch Kommissionen, die an den genannten Gesetzesprojekten arbeiteten, und verzögerten deren Verabschiedung.

Inzwischen hat sich die Lage in den Strafvollzugsanstalten bedeutend verschlechtert und mit Nachdruck Veränderungen gefordert. Die Zahl der Verbrechen, die von Strafgefangenen begangen werden, ist stark gestiegen. Wenn z.B. 1986 die Verbrechensrate 4,3 betrug, so erreichte sie 1991 fast acht Straftaten auf 1000 Inhaftierte. Zu einer häufigen Erscheinung sind Revolten von Strafgefangenen und andere Formen des Massenprotests geworden. Unter dem Druck dieser Umstände beschloß der Oberste Sowjet Russlands am 12. Juni 1992 ein Gesetz über Veränderungen in der Strafvollzugsgesetzgebung. Sie sind vor allem auf die Milderung des Regimes in Besserungsarbeits-einrichtungen (d.h. den Strafvollzugsanstalten), die Erweiterung der Rechte der Verurteilten und die Festigung von Garantien der Gesetzlichkeit gerichtet.

Die wichtigsten dieser Veränderungen bestehen in folgendem:

Wesentlich erhöht wurde die Zahl der Besuche, der Paketsendungen sowie der Geldsummen, die die Strafgefangenen für ihren persönli-